

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.585.564

Wien, 8. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6540/J vom 8. Juli 2026 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie hoch waren bzw. sind die gesamten Beiträge der Republik Österreich an internationale Organisationen in den Jahren 2020 bis 2026, jeweils gesondert nach Kalenderjahr und in Euro?

Die jeweiligen österreichischen Beiträge an internationale Organisationen können der freiwilligen Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ zum jeweiligen Budget entnommen werden. Für weitere Details wird auf die jeweils zuständigen Fachressorts verwiesen.

Hinsichtlich der Beiträge des Bundesministeriums für Finanzen an internationale Finanzinstitutionen wird auf die Tabellen in der Beilage verwiesen.

Zu Frage 2

Wie verteilt sich diese Gesamtsumme in den genannten Jahren jeweils auf die Kategorien A, B und C, jeweils in Euro und in Prozent der Gesamtsumme?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

a. Welche Gesamtsumme an freiwilligen Beiträgen (Kategorie B) leistete Österreich in den Jahren 2020 bis 2026 jeweils?

d. Welche Definition legt das Ressort der Abgrenzung zwischen Pflichtbeitrag und freiwilligem Beitrag insgesamt zugrunde?

Ob die Zahlungen des Bundes Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge für spezifische Programme, Projekte, Leistungen etc. sind, muss anhand der Verträge, Satzungen, internen Vereinbarungen oder anderer Rechtsgrundlagen jeweils im Einzelfall ermittelt werden.

b. Welche Organisationen, Fonds und Programme ordnet das Ressort jeweils der Kategorie A, der Kategorie B und der Kategorie C zu, gesondert nach Empfänger?

Hinsichtlich Kategorie A wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Der Kategorie C sind folgende Empfänger zuzuordnen:

Kapitalbeteiligungen: Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB), Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC), Internationale Finanzkorporation (IFC), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA),

Fondsmitgliedschaften: Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Globale Umweltfazilität (GEF), Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

c. Welche Rechtsgrundlage begründet jeweils die Einordnung eines Beitrags als Pflichtbeitrag?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die jährlichen IFI-Beitragsgesetze die Rechtsgrundlage für die österreichischen Beiträge an die Internationale Finanzinstitutionen (IFI; Kategorie C; sowohl Kapitalbeteiligungen als auch Wiederauffüllungen) bilden.

Zu Frage 3 und 4

3. Warum werden in der Beitragsübersicht nach § 42 Abs. 4 BHG 2013 die freiwilligen Beiträge nicht gesondert von den Pflichtbeiträgen ausgewiesen?

4. Aus welchen Organisationen, Fonds und Programmen setzen sich die freiwilligen Beiträge (Kategorie B) zusammen, jeweils gesondert nach Empfänger, Jahr und Betrag in Euro für die Jahre 2024, 2025 und 2026?

a. Welche zehn Empfänger erhielten die höchsten freiwilligen Beiträge, gereiht nach Höhe?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2a und 2d verwiesen.

Zu Frage 5

Welche Beträge entfielen 2024 bis 2026 jeweils auf Wiederauffüllungen der Entwicklungsfonds (IDA, AfEF, AseF, IFAD, GEF, EEF) sowie auf Kapitalbeteiligungen bei internationalen Finanzinstitutionen, gesondert nach Institution und Betrag?

Es wird auf die Tabelle zu Kategorie C in der Beilage verwiesen.

a. Beruhen diese Wiederauffüllungen auf einer vertraglich zwingenden Beitragspflicht oder auf einseitigen politischen Zusagen der Republik Österreich?

Die Zahlungen im Rahmen der Wiederauffüllungen beruhen auf gesetzlichen Verpflichtungen (IFI-Beitragsgesetze; siehe auch Beantwortung der Fragen 1 und 2c).

Zu Frage 6

Auf welcher Grundlage und durch welche Organe werden Entscheidungen über freiwillige Beiträge und Wiederauffüllungszusagen getroffen?

Österreich ist seit den 1960/70er Jahren Gründungsmitglied bei den wichtigsten internationalen Finanzinstitutionen (Weltbank-Gruppe, Regionale Entwicklungsbanken). Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) – im Namen der Republik Österreich – ist daher seit Jahrzehnten Aktionär bei diesen Institutionen und verfügt über Stimmrechte gemäß seinem eingezahlten Kapital. Dadurch ergeben sich Möglichkeiten zur Mitarbeit bei den Politikempfehlungen der Institutionen sowie bei der Gestaltung der Beziehungen mit den Institutionen. Die Notwendigkeit von Wiederauffüllungen der sogenannten „weichen Fenster“ (Fonds-Wiederauffüllungen) ergibt sich dadurch, dass den allerärmsten Ländern der Welt Kredite zu besonders günstigen Bedingungen für gemeinsam mit dem jeweiligen Entwicklungsland definierte Schwerpunkte zur Verfügung gestellt werden. Da diese Kredite meist ein „Zuschusselement“ (Grant) beinhalten, fließt nur ein Teil der an ein Entwicklungsland vergebenen Kredite wieder zurück in den Fonds. Das Zuschusselement wird durch den „weichen Fonds“ getragen und muss daher regelmäßig durch Geberzuschüsse wieder aufgefüllt werden. Die Entscheidung über die Höhe des jeweiligen Beitrages trifft - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen. Danach wird der Legistikprozess mit einem IFI-Beitragsgesetz eingeleitet.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 1 sowie 2a und 2d verwiesen.

Zu Frage 7

In welcher Höhe sind freiwillige Beiträge und Wiederauffüllungszusagen für 2027 und 2028 bereits geplant, zugesagt oder im Bundesfinanzrahmen vorgesehen, gesondert nach Empfänger, Jahr und Betrag?

Im Bundesfinanzrahmen sind 237,61 Mio. Euro im Jahr 2027 für Wiederauffüllungen vorgesehen, wovon 217,65 Mio. Euro aus bereits bestehenden IFI-Beitragsgesetzen resultieren und 19,96 Mio. Euro bereits – vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung – zugesagt wurden und im IFI-Beitragsgesetz 2026 behandelt werden (17. Wiederauffüllung des AfEF und 9. Wiederauffüllung der GEF).

Im Jahr 2028 sind für Wiederauffüllungen 270,21 Mio. Euro vorgesehen, wovon 251,63 Mio. Euro aus bereits bestehenden IFI-Beitragsgesetzen resultieren und 18,58 Mio. Euro bereits – vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung – zugesagt wurden und im IFI-Beitragsgesetz 2026 bzw. 2027 behandelt werden.

Zu Frage 8 und 9

8. Wenn in Ihrem Ressort keine Unterscheidung zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen geführt wird: Aus welchen Gründen unterbleibt diese Unterscheidung, und werden die entsprechenden Daten künftig erhoben?

9. Sind Sie bereit, künftig in der Beitragsübersicht nach § 42 Abs. 4 BHG 2013 Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge gesondert auszuweisen?

a. Wenn nein, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2a und 2d verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

1 Beilage

Elektronisch gefertigt

